

im Werte von 10 % des festgesetzten Erzeugerpreises, berechnet auf die gesamte Ablieferungsmenge. Die Ablieferung des Samens auf Grund des Ablieferungsbescheides für Sommerölsaaten wird hierdurch nicht berührt.

§ 55

Auf Wunsch des Erzeugers darf Ölfaserlein-Stroh mit Samen abgenommen werden. Der festgestellte Samenbesatz ist dann auf die Ablieferung für Sommerölsaaten anzurechnen.

Abschnitt VII

Ablieferung und Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen einschl. Mohnkapseln, Zichorienwurzeln und Hopfen

§ 56

Die Durchführung der Erfassung von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen obliegt den VEAB, die sich Vertragsbetrieben bedienen können.

§ 57

Die VEAB haben die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen zu den besonders festgelegten Ablieferungsterminen, die Erfassung und den Aufkauf von Mohnkapseln im III. Quartal in Höhe von 50 % und im IV. Quartal 100 %[>], die Erfassung und den Aufkauf von Zichorienwurzeln im IV. Quartal in Höhe von 100 % durchzuführen.

§ 58

(1) Unter die im § 2 der Verordnung genannten Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen fallen Pflanzen, die landwirtschaftlich sowie gärtnerisch angebaut werden und in den bestehenden Preisvorschriften aufgeführt sind, insbesondere folgende Pflanzen:

I. Heilpflanzen:

die auf den menschlichen oder tierischen Organismus eine lindernde oder heilende Wirkung ausüben und zu Arzneimitteln verarbeitet werden können, und zwar:

Alant, Angelika, Anis, Baldrian, Basilikum, Beifuß, Benediktenkraut, Bibernelle, Bilsenkraut*, Bockshornklee, Eberraute, Eibisch, Fenchel, Fingerhut*, Kamille, Königskerze, Krauseminze, Löffelkraut, Malve, Mariendistel, Melisse, Mohnkapseln, Petersilienwurzeln, Pfefferminze, med. Rhabarber, Ringelblume, Salbei, Spitzwegerich, Stechapfel*, Tollkirsche*, Weinraute*, Wermut usw.

II. Duftpflanzen:

die auf Grund ihrer Aromastoffe zur Herstellung kosmetischer und heilender Erzeugnisse dienen, wie Lavendel, Pfingstrose usw.

III. Gewürzpflanzen:

wozu u. a. gehören:

Bohnenkraut, Borretsch, Dill, Estragon, Hopfen, Knoblauch, Koriander, Kümmel, Liebstock, Majoran, Schwarzer Senf, Thymian, Ysop, Zichorien usw.

(2) Die VEAB haben wildwachsende Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aufzukaufen. Unter wildwachsende Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen fallen Pflanzen und Pflanzenteile, die durch Sammeln in Feld, Wald und Flur gewonnen werden und in den bestehenden Preisvorschriften aufgeführt sind. Es sind dies insbesondere folgende Pflanzen und Pflanzenteile:

I. Heilpflanzen, und zwar:

Ackerschachtelhalm, Arnikablüten, Augentrost, Bibernelle, Birkenblätter, Bitterklee, Blasentang, Blutwurzeln, Brennessel, Brombeerblätter, Ehren-

preis, Erdbeerblätter, Faulbaumrinde, Feldstiefmütterchen, Fingerhut*, Hagebutten, Himbeerblätter, Hirtentäschel, Holunderblüten, Huflattichblüten und -blätter, Isländisch Moos, Johanneskraut, Kalmuswurzeln, echte Kamille, Katzenpfötchen, Kornblumenblüten, Lindenblüten, Löwenzahnkraut- und -wurzeln, Lungenkraut, Misteln, Mutterkorn*, Schafgarbe, Schlüsselblumenblüten, Schöllkraut, Spitzwegerich, Taubnesselblüten, Wachholderbeeren, Waldmeister usw.

II. Duftpflanzen, wie:

Maiblumenblüten, Rosenblüten, Veilchenblüten usw.

III. Gewürzpflanzen, wozu u. a. gehören:

Beifuß, Brunnenkresse, Gundermann, wilder Kerbel, Quendel (Feldthymian), Wildhopfen usw.

(3) Die Erfüllung der Sammelaufgaben haben die VEAB durch Organisierung der gewerblichen Sammlung sowie der Schulsammlung zu sichern.

(4) Die Erfassung und der Aufkauf der in Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse ist nur den VEAB bzw. den im Aufträge der VEAB arbeitenden Betrieben und Personen gestattet.

Abschnitt VIII

Ablieferung und Aufkauf von Korb- und Bandstockweiden

§ 59

Die Durchführung der Erfassung von Korbweiden einschl. Bandstockweiden obliegt den VEAB, die sich mit Zustimmung der VVEAB Vertragsbetrieben bedienen.

§ 60

(1) Erträge von Weidenanlagen, die von der DSG-Handelszentrale zur Gewinnung von Stecklingen anerkannt werden, sind von der DSG-Handelszentrale bis zum 30. August jedes Jahres dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, schriftlich in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Namen der Erzeuger, der anerkannten Flächen und der verlangten Mengen mitzuteilen.

(2) Der Rat des Kreises übergibt nach Prüfung und Bestätigung bis zum 10. September je eine Ausfertigung dem VEAB zur Berichtigung der Ablieferungsverträge, dem Rat der Gemeinde zur Berichtigung der Erzeugerkartei und dem Rat des Bezirkes, Abteilung Erfassung und Aufkauf, der die zusammengestellten Kreisergebnisse bis zum 15. September dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf vorzulegen hat

(3) Die Erfassung der Stecklingsweiden obliegt der DSG-Handelszentrale.

(4) Die DSG-Handelszentrale hat bei Aberkennung von Erträgen, die für die Stecklingsgewinnung vorgesehen waren, die Ablieferung an den VEAB zu veranlassen. Das trifft auch für nicht benötigte Stecklingsweiden zu.

§ 61

(1) Der Schnitt der Weiden beginnt am 15. November.

(2) Die VEAB haben den Erzeugern termingemäße Lieferaufträge zu erteilen, die sicherstellen, daß die Weiden zu folgenden Ablieferungsterminen erfaßt werden können:

bis 30. November	15 %	bis 31. Dezember	50 %
» 31. Januar	70 %	„ 28. Februar	95 %
„ 15. März	100 %		

* giftige Pflanzen.

* giftige Pflanzen